

Weg. — Nach Bewolfsch durch Schiffer Eigen. — Ankunft: jeden Dienstag; Abfahrt: jeden Freitag. — Bei J. H. Lodders, Steintrappe 2: täglich nach Glückstadt und Iphoe. — J. G. Seebek, gr. Altkraße 144, wöchentliche Gelegenheit nach Wedel mit Schiffer Köttger. — Bei H. G. F. Schmidt, gr. Altkraße 144, K.: täglich Gelegenheit nach ganz Schleswig und Holstein. — Bei H. G. Boges, gr. Altkraße 121: Dampfschiff-Gelegenheit nach Stade und Brunsbüttel. — Comtoir der directen Personen-Beförderung pr. Dampfschiff nach Harburg und von dort pr. Schnellposten jeden Abend nach Bremen. — Fahrpreis von hier nach Bremen 1. Klasse 4 R:R. oder 3 R:R. 2. Klasse: 3 R:R. oder 2 R:R. 3. Klasse: 1 R:R. oder 1 R:R. — Täglich Gelegenheit nach Glückstadt und Iphoe, so wie nach ganz Schleswig und Holstein. — Bei H. W. und F. Schmidt 16, K., nach Rostburg: Sonnabend Nachmittags 2 1/2 Uhr. — Nach Bierlanden: unbestimmt. — Nach Dänwärd: Sonnabend, Zeit unbestimmt. — Nach der Höhe: tägl. 1 1/2 Uhr. — Nach Dörsel: unbestimmt. Nach Kranz, Giebrück und Borchsude: täglich 1 und 2 Uhr.

Lebtenladen.

Name der Laden.	Lebtengehalt	Ladenbote.	Ladenbewahrer.
Liebe und Einigkeit.	R.-R. 16 — R. 16 —	J. G. E. Behre, fl. Mühlenstraße 44, S.	H. G. F. Rembold, gr. Bergstraße 7.
Der Friede.	13 32	J. G. E. Behre, fl. Mühlenstraße 44, S.	C. L. G. Korkrin, Marktstraße 73.
Die christliche Liebe u. Treue in Noth und Tod. „Gott mit uns.“	24 —	H. R. W. Behnsack, Catharinenstraße 18.	J. Drammann, Langestraße 20.
Die vereinigte friedliebende Bräderschaft.	29 32	G. D. R. Bröder, Rörkenstraße 48.	J. G. Liermer, Breitestraße 67.
Die vollkommene Hoffnung.	29 32	G. D. R. Bröder, Rörkenstraße 48.	J. G. Liermer, Breitestraße 67.
Die brüderliche Liebe und Treue.	16 —	G. D. R. Bröder, Rörkenstraße 48.	J. G. Liermer, Breitestraße 67.
Die Ötziener-Bräderschaft, genannt: Die friedliebende in Noth und Tod. „Gott mit uns.“	26 64	J. G. F. Bröder, Catharinenstraße 17.	J. G. Kraßmann, Königstraße 88.
Die friedliebende Einigkeit in Noth und Tod.	21 32	J. Kelling, fl. Papagaienstraße 20.	J. Drammann, Langestraße 20.
Die vereinigte friedliebende Dertjshneider-Bräderschaft.	21 32	J. Kelling, fl. Papagaienstraße 20.	J. Drammann, Langestraße 20.
Die tren verbundene Bräderschaft, genannt: Die unzerstörliche Liebe und Treue in Noth und Tod.	18 64	J. Kelling, fl. Papagaienstraße 20.	G. H. Girschoff, Breitestraße 41.
Bergnützig in diesem und jenem Leben.	37 32	H. G. Meyer, Königstraße 102.	J. J. G. Thiede, Hohestraße 11.
Gott mit uns in Noth und Tod.	32 —	H. G. Meyer, Königstraße 102.	J. J. G. Thiede, Hohestraße 11.
Der christlich vereinigt. Übersäher-Bräderschaft.	26 64	H. G. Meyer, Königstraße 102.	J. J. G. Thiede, Hohestraße 11.
Liebe, Friede und Einigkeit.	21 32	J. F. W. Schönfeldt, Palmäulenstraße 9.	G. H. Girschoff, Breitestraße 41.
Mit Gott und Liebe halten.	21 32	J. F. W. Schönfeldt, Palmäulenstraße 9.	G. H. Girschoff, Breitestraße 41.
Die erst vereinigte Bräderschaft.	21 32	J. G. Schünemann, gr. Bergß. 167.	G. H. Girschoff, Breitestraße 41.
Die vereinigte Liebe und Treue in Noth und Tod.	26 64	J. G. Schünemann, gr. Bergß. 167.	G. H. Girschoff, Breitestraße 41.
Liebe und Einigkeit in Noth und Tod.	21 32	J. G. Schünemann, gr. Bergß. 167.	P. Gardsen, Hamburgerstraße 18.
Die friedsame und freiwillige Gerechtigkeit.	21 32	J. G. Schünemann, gr. Bergß. 167.	P. Gardsen, Hamburgerstraße 18.
Die strengsten Herzen im Leben und Tod.	37 32	D. R. Willers, Friedrichstraße 8.	G. H. Girschoff, Breitestraße 41.
Die Verbindung treuer Brüder.	37 32	D. R. Willers, Friedrichstraße 8.	G. H. Girschoff, Breitestraße 41.
Römisch-Katholische Religions-Bräderschaft, genannt: Die Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit.	34 64	J. R. J. Reidhardt jr., Holtenstraße 29.	J. Grone, gr. Freiheit 16.
In Ottenfen: Ja Gott mit uns, wer will wider uns sein.	32 —	J. G. E. Behre, fl. Mühlenstraße 44, S. in Altona.	J. M. G. Scharf, Bahrensbergstraße 48, in Ottenfen.

Todesladen in Ottensen.

Die Ottensener brüderliche Liebe und Friede.	32 —	J. G. G. Behrt, II. Mühlenstraße 44, C. in Altona.	J. M. G. Scharf, Bahrenfelderstraße 48, in Ottensen.
Die Einigkeit von Ottensen und Rumhöfen.	29 32	H. R. B. Bohnsack, Catharinenstraße 18, in Altona.	J. M. G. Scharf, Bahrenfelderstraße 46, in Ottensen.

Termine. Die gesetzlichen Dienstwechsels- in der Stadt Altona für Dienstmietzen, welche halbjährig oder jährlich geschlossen werden, sind (insoweit nicht andere Ab- und Zugangszeiten vereinbart worden, die zweiten Sonntag nach den Umziehtagen; falls dieser Sonntag jedoch mit dem Pfingsttage zusammenfällt, der darauf folgende Sonntag (in dem Jahre 1864 also der 22. Mai und der 13. November). Die vierteljährigen Kündigungen zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde müssen bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, geschehen. Bei monatlicher Dauer des Dienstvertrags geschieht die Kündigung 14 Tage vor Ablauf des Monats.

(Ober-Präsidential-Bekanntmachung vom 2. Mai 1846.)

Umzieh-Termine für Mietwohnende in der Stadt Altona: der 1. Mai und der 1. November; insoweit diese Tage auf einen Sonntag oder Festtag fallen, der nächste darauf folgende Werktag. — Die halbjährige Kündigung für Häuser und solche Localitäten, bei welchen eine halbjährige Kündigung stattfindet oder bedungen ist, muß spätestens bis zum 30. April und 31. October, beide Tage eingeschlossen, die vierteljährige Kündigung für solche Localitäten, bei denen eine vierteljährige Kündigung stattfindet oder bedungen ist, spätestens bis zum 31. Januar und 31. Juli, beide Tage eingeschlossen, beschafft werden.

(Ober-Präsidential-Bekanntmachung vom 2. Mai 1846.)

Zins- und Capital-Zahlungs-Termine. Oimmelfahrt- und Martini-Bischofs-Tag, also im Jahre 1864 der 5. Mai und der 11. November.

Tage für die Lohmessen. Dieselben haben nach der ihnen erteilten Anweisung in Fällen, da über Lohrlieferungen nach Theeren und Körben Ungewißheit oder Streit entstehen möcht, über das zu liefernde Lohrquantum, mit Vorbehalt der Berufung der Parteien auf den Weg Richtens zu entscheiden. Jedoch dürfen sie nur in dieser Eigenschaft wirksam werden, wenn sie ausdrücklich zu dem Ende verlangt und zugelassen werden, sowie es auch lediglich von den Parteien abhängt, welchen der beiden Lohrmesser sie zujehen wollen. Für ihre Bemühungen haben die Lohrmesser von Demjenigen, der sie verlangt, folgende Vergütung zu genießen:

Wenn sie bei Kauf und Abladung eines ganzen Theers als Lohrmesser beschäftigt gewesen sind..... 26 R. R. oder 8 S. 5 Hg. Gel.
bei geringeren Quantitäten, für jede 6 Körbe..... 3 " " " " " "
jedoch in keinem Falle unter 3 R. R. oder 1 S. 5 Hg. Gel.

(Ober-Präsidential-Bekanntmachung vom 2. Decbr. 1830.)

Trottoirs und Gassen-Reinigung der, von Schnee und Eis. Jeder Eigenthümer eines an der Straße liegenden Grundstücks und wenn letzteres vermietet ist, der Bewohner des Grundstücks, ist verpflichtet, jeden Tag vor 8 Uhr Morgens das vor dem Grundstück befindliche Trottoir abzuwegen und falls dasselbe glatt sein sollte, mit Sand oder Asche bestreuen zu lassen, sowie die Gassen auf nähere Anordnung und Ansfage des Polizeiamtes bei eintretendem Thauwetter zu öffnen und freizuhalten. Es ist untersagt, Schnee und Eis aus den Höfen und Thorewegen auf die Straßen zu werfen und das Auswerfen des Schnees aus den Dachrinnen muß vor 9 Uhr Morgens geschehen. Etwaige Contravenienten verfallen in die angeordnete Brüche und haben außerdem die Kosten zu erstatten, welche durch die von ihnen unterlassene und durch das Polizeiamt zu veranlassende Reinigung der Straßen entstehen.

(Ober-Präsidential-Bekanntmachung, vom 9. Dec. 1853.)